

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

01/10

07. Januar 2010

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
01	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung und Erfassung	2
02	Öffentliche Zustellung der ARGE Kreis Unna	3
03	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltsatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2010	4
04	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Fröndenberg/Ruhr-West	5

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1992**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

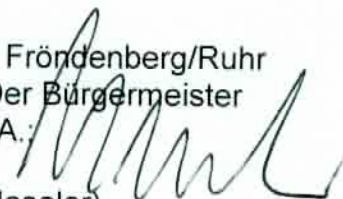
Behördenbezeichnung:	Stadt Fröndenberg/Ruhr Fachbereich 2 - Bürgerbüro -
Anschrift:	58730 Fröndenberg Bahnhofstr. 2 Zimmer 1
Sprechstunden:	Mo.-Mi. 8.00 bis 16.00 Uhr Do. 8.00 bis 17.00 Uhr Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Diese Aufforderung wendet sich insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Fröndenberg/Ruhr, 04. Jan. 2010

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Der Bürgermeister
i.A.: 
(Heseler)

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354, Nr. 49/ 2005) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94, Nr.5/ 2006) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks
Aufhebungsbescheid

Aktenzeichen
35104BG0046159

Datum
20.11.2009

Empfänger

Name
Katharina Aschhoff

Geburtsdatum
08.01.1987

Anschrift

letzte bekannte Adresse: Lindenweg 17, 58730 Fröndenberg

Ort

ARGE Kreis Unna, Ruhrstr. 9, 58730 Fröndenberg

Ansprechpartner
Frau Schulte

Raum
05

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Fröndenberg, 21.12.2009

ARGE Kreis Unna
Der Geschäftsführer
Im Auftrag

(Schulte)

Aushängedatum

Abnahmedatum

Bekanntgabe

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Fröndenberg/Ruhr für das Haushaltsjahr 2010 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 18.01.2010 bis 29.01.2010 während der Dienststunden

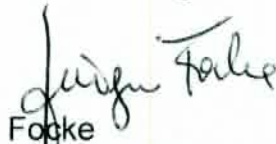
montags bis mittwochs	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude in Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2, Zimmer 34, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der vorgenannten Stelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Fröndenberg/Ruhr, 05.01.2010

In Vertretung

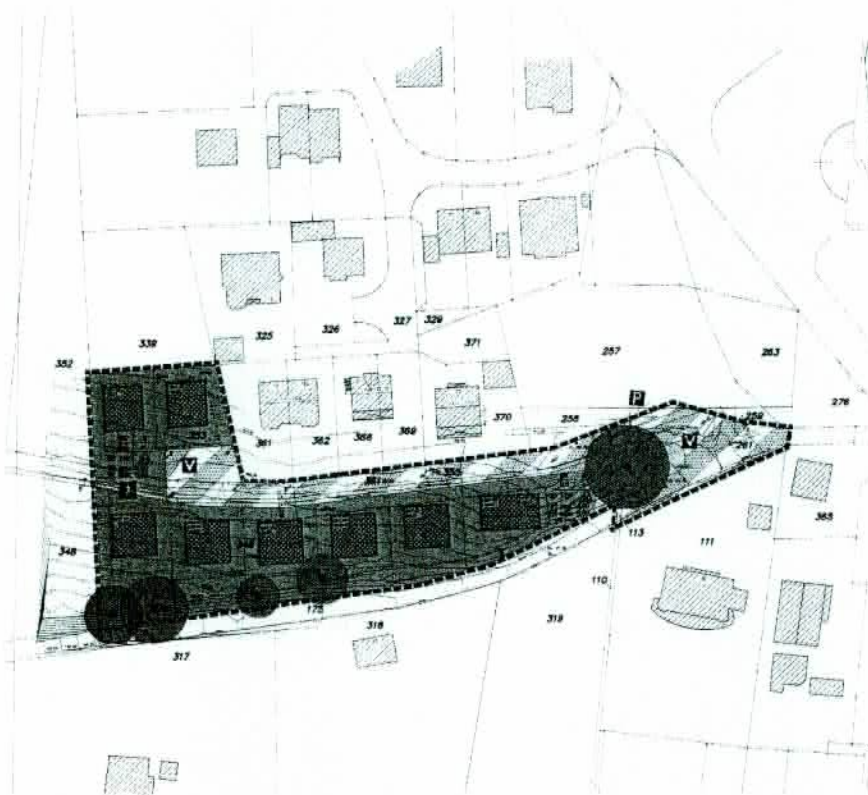


Focke
Beigeordneter

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Fröndenberg/Ruhr- West

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Siedlungsbereich von Fröndenberg–Mitte innerhalb des B-Planes Nr. 62 „Atlantik“. Das Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 ist die Bereitstellung von Baugrundstücken im Bereich Mühlenberg zur Deckung des zukünftigen Wohnungsbedarfs. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 die 3. Änderungen des oben genannten Bebauungsplan Nr. 62 „Atlantik“ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des ErbStRG vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018 ff.) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Planen und Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Atlantik“ in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg/Ruhr, 07.01.2010



Rebbe
Bürgermeister